

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren
wegen der Behauptung der Stadt
vertreten durch den Stadtdirektor,

Verfahrensbevollmächtigte: P

die Verordnung zur Neuregelung der Sparkassen im Kreis
Gütersloh vom 30. März 1979 (GV NW 126) verletze die Vor-
schriften der Landesverfassung über das Recht der gemeind-
lichen Selbstverwaltung,

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Bischoff

Präsident des Oberlandesgerichts Köln Weltrich

Präsident des Oberlandesgerichts Hamm Tiebing

Professor Dr. Brox

Professor Dr. Kriele

Rechtsanwältin Schwarz

Professor Dr. Stern

am 12. Dezember 1980 gemäß § 20 VerfGHG beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e :

I.

Durch Verordnung vom 30. März 1979 (GV NW 126) bestimmte der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Innenminister, die Zweigstellen der Sparkasse Warendorf in der Gemeinde Harsewinkel seien auf die Stadtsparkasse Gütersloh zu übertragen; außerdem hätten die Stadt Gütersloh und der Kreis Gütersloh einen Sparkassenzweckverband zu bilden. Gegen diese Verordnung wendet sich die Beschwerdeführerin insofern, als sie in die Gewährträgerschaft der neuen Sparkasse Gütersloh einbezogen werden möchte.

Der Verordnung ging die kommunale Neuordnung des Raumes Bielefeld voraus. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24.10.1972 (GV NW 284) - Bielefeld-Gesetz - wurden die ehemals selbständigen Gemeinden des Amtes Harsewinkel, also die Stadt Harsewinkel sowie die Gemeinden Greffen und Marienfeld, unter Auflösung des Amtes Harsewinkel zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen "Stadt Harsewinkel" zusammengeschlossen. Während die ehemalige Stadt Harsewinkel dem Kreis Warendorf angehörte, wurde die neu entstandene Stadt Harsewinkel mit anderen Gemeinden zu dem neuen Kreis Gütersloh zusammengefaßt.

Im Zeitpunkt der kommunalen Neugliederung war im Gebiet der neuen Stadt Harsewinkel die Sparkasse Warendorf tätig. Gewährträger dieser Zweckverbandssparkasse waren der Kreis Warendorf, die Stadt Warendorf sowie die Gemeinden Beelen, Everswinkel, Freckenhorst, Ostbevern und Sassenberg; die Stadt Harsewinkel war nicht beteiligt.

Aufgrund der angefochtenen Verordnung beschlossen die Stadt Gütersloh und der Kreis Gütersloh eine Satzung zur Gründung eines zwischen ihnen bestehenden Zweckverbandes; diese Satzung ist vom Regierungspräsidenten in Detmold genehmigt

und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht worden. Die Sparkasse Warendorf übertrug ihre fünf im Gebiet der Stadt Harsewinkel gelegenen Zweigstellen auf die neue Sparkasse Gütersloh.

II.

Die Verfassungsbeschwerde der Stadt Harsewinkel ist unzulässig. Die Stadt ist nicht beschwerdebefugt. Sie kann offensichtlich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt geltend machen, durch die angefochtene Verordnung selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 78 LV (Art. 28 Abs. 2 GG) verletzt zu sein.

In den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung, dessen Verletzung allein mit der Verfassungsbeschwerde nach § 50 VerfGHG gerügt werden kann, ist durch die Verordnung nicht eingegriffen worden. Der Stadt Harsewinkel ist durch die Verordnung nichts genommen worden, was sie vor deren Inkrafttreten hatte. Denn vor dem Inkrafttreten der Verordnung hatte die Stadt keine eigene Sparkasse, und sie zählte auch nicht zu den Gewährträgern der auf ihrem Gebiet durch Zweigstellen betriebenen Zweckverbandssparkasse Warendorf. Jetzt gehören diese Zweigstellen zur Zweckverbandssparkasse Gütersloh; dagegen wendet sich die Stadt Harsewinkel auch nicht. Sie will nur in die Gewährträgerschaft der Zweckverbandssparkasse Gütersloh einbezogen werden.

Das aber kann sie mit der Verfassungsbeschwerde nicht erreichen. Wie die Landesregierung zu Recht ausführt, wird die Stadt Harsewinkel nicht dadurch in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt, daß sich andere Selbstverwaltungskörperschaften ohne die Stadt zu einem Zweckverband zusammenschließen oder zu einem solchen zusammengeschlossen werden. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nach Art. 78 LV ist das Recht, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Es gewährt aber keinen Anspruch auf Beteiligung an

überörtlichen Vereinigungen anderer Selbstverwaltungs-
körperschaften.

Der Stadt Harsewinkel wird durch die angefochtene Verord-
nung nicht das Recht genommen, eine eigene Sparkasse zu
betreiben. Es bleibt ihr auch unbenommen, daß sie ihre vom
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für
wünschenswert gehaltene Einbeziehung in den Zweckverband
zu erreichen sucht. Die erhobene Verfassungsbeschwerde ist
nicht der richtige Weg zu diesem Ziel.

Dr. Bischoff

Weltrich

Tiebing

Dr. Brox

Dr. Kriele

Schwarz

Dr. Stern